

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 1. April 1946

Az. 4a¹² Zl. 1987/I/46

An alle
Gemeindeämter des Bezirkes

K u f s t e i n

Betrifft: Opfer-Fürsorgegesetz

Anlage: - 1-

Die in der Anlage beigezeichnete Verlautbarung (Opferfürsorgegesetz) ist zum öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bestimmt. Die Antragstellung auf Gewährung von Fürsorge bzw. Begünstigungen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Bezirksfürsorgeverband einzubringen.

Die Gemeinden werden angewiesen die eingebrachten Anträge vordringlich zu bearbeiten um Verzögerungen zu vermeiden.

Im Auftrage:



Gemeindeamt Ebbs	
Zahl <u>232</u>	Beilagen <u>2</u>
Eingelangt am <u>10.4.1946.</u>	